

Statuten Verein “Hauensteinbahn“

Unter dem Namen “Verein Hauensteinbahn“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins kann vom Vorstand festgelegt werden.

1. Zweck: Der Verein bezweckt, dass „unsere Bahn“ im Homburgertal als modernes, attraktives, öffentliches Verkehrsmittel erhalten und anerkannt wird, nachhaltig volkswirtschaftlichen Nutzen für die Region generiert und als Symbol für das Homburgertales gilt. Die Hauensteinlinie mit ihren historischen Bauten soll als allgemeines Kulturgut erhalten bleiben.
2. Haftung: Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.
3. Mitgliedschaft: Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Das Mindestalter für Einzelmitglieder beträgt 16 Jahre.
4. Aufnahme und Austritt: Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Einwohner- und Bürgergemeinden sowie Verbände, Vereine und Firmen gelten als Kollektivmitglieder, Privatpersonen als Einzelmitglieder. Der Austritt kann unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende erfolgen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
5. Beitragspflicht: Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Säumige Mitglieder können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden und verlieren dadurch die den Mitgliedern vorbehaltenen Rechte.
6. Rechte: Die Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

7. Generalversammlung: Sie ist das oberste Organ und wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. An dieser werden die statutarischen Geschäfte behandelt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher. Anträge der Mitglieder zuhanden der GV sind mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche GV verlangen, die dann innerhalb von 8 Wochen durchgeführt werden muss.

Die Leitung der GV erfolgt in der Regel vom Präsidium oder Vizepräsidium. Im Verhinderungsfalle kann sie von einem vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglied geleitet werden. Der/die Vorsitzende übt das Wahrecht aus wie die Mitglieder, das Stimmrecht indessen nur durch Abgabe des Stichtscheids bei Stimmgleichheit der Mitglieder. Die ordentliche GV beschliesst mindestens über folgende Geschäfte:

- a. Wahl der Stimmenzähler/Stimmenzählerin
- b. Protokoll
- c. Abnahme Jahresbericht
- d. Abnahme Rechnung und Bilanz
- e. Wahl der Organe
- f. Festsetzen der Mitgliederbeiträge

8. Vorstand: Diesem gehören das Vereinspräsidium, das Vizepräsidium, der Kassier/die Kassierin und zwei bis sechs weitere Mitglieder an. Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand ist in Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder, wovon eines das Präsidium oder Vizepräsidium sein muss, beschlussfähig.

Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Besorgung aller laufenden Geschäfte, Tätigkeiten und Stellungnahmen gemäss dem Vereinszweck.
- c) Der Vorstand kann für spezielle Tätigkeiten Kommissionen einsetzen.
- d) Vorbereitung und Durchführung der GV
- e) Verwahrung der Akten des Vereins

Der Vorstand führt Protokoll über seine Sitzungen.

9. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins: Für eine Änderung der Statuten müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mittels einer Urabstimmung unter den Mitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 27. Juni 2007 in Läuelfingen